

Mehrarbeit von Lehrkräften

Lehrkräfte leisten einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft und identifizieren sich daher sehr stark mit ihrer Arbeit. Sie üben einen Beruf aus, der fachlich anspruchsvoll ist und viele Gestaltungsmöglichkeiten bietet. Lehrkräfte schätzen dabei die Freiheit, ihre Arbeit zu gestalten und sich dabei weiter zu entwickeln. **Strukturell schwierig ist, dass bei den Lehrkräften ein Arbeitszeitmodell zur Anwendung kommt, das nur in Bezug auf den Unterricht eine bestimmte Zahl an Pflichtstunden vorgibt.** Die zumutbaren und teilweise sogar gesetzlich zulässigen Grenzen der Arbeitszeit werden jedoch durch die weiteren Tätigkeiten der Lehrkräfte gesprengt, die inzwischen mehr als die Hälfte bis zu zwei Dritteln der Arbeitszeit ausmachen. Wenn der Lehrerberuf attraktiv sein und in Zeiten des Fachkräftemangels den Wettbewerb mit anderen akademischen Berufen bestehen soll, dann müssen die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Die größte Hebelwirkung hat hier zweifellos eine Reduktion des Arbeitsumfangs und der Arbeitsintensität. Es mag sein, dass das hohe Engagement die Lehrkräfte dazu befähigt, die schlechten Arbeitsbedingungen und überfordernden Beanspruchungen zu ertragen, allerdings zu dem Preis hoher gesundheitlicher Risiken, die sich das Land Hessen nicht leisten können darf. Die GEW Hessen hat sich vielfach für eine Reduzierung der Pflichtstunden ausgesprochen und hat dieses Ziel auch weiter im Fokus.

Was bedeutet eigentlich „Mehrarbeit“ - Grundsätze von Überstunden und Mehrarbeit

Für ein Beschäftigungsverhältnis gilt grundsätzlich: Überstunden sind nur zu leisten, wenn das dem Dienst zugrunde liegende Regelwerk die Verpflichtung zur Leistung von Überstunden vorsieht. Überstunden sind Arbeitszeit, die von den Beschäftigten auf Anordnung, Billigung oder Duldung des Dienstherrn oder Arbeitgebers über die regelmäßig geschuldete (Normal-) Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Im Schuldienst werden Überstunden aufgrund der beamtenrechtlichen Begrifflichkeit „Mehrarbeit“ genannt. Bei Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist diese Regelung zur Mehrarbeit in § 61 HBG zu finden, bei Lehrkräften im Arbeitsverhältnis kommt § 61 HBG über den Verweis in § 44 TV-H ebenfalls zur Anwendung. Auch ist erforderlich, dass die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde. Es lässt sich also feststellen, dass Lehrkräfte grundsätzlich zu Mehrarbeit verpflichtet sind. Allerdings muss diese nur geleistet werden, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. Diese liegen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes nur vor, wenn die Mehrarbeit **für kurze Zeit zur Erledigung wichtiger, unaufschiebbarer Aufgaben unvermeidbar notwendig ist.**

Fest steht, dass Mehrarbeit niemals strukturell in den Stundenplan eingearbeitet werden darf oder im Vertretungskonzept der Schule vorgesehen sein kann, sondern immer die Ausnahme bleiben muss.

Verpflichtung zur Mehrarbeit

	Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis
Vollzeit	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich	Bis zu 3 Unterrichtsstunden im Monat unentgeltlich
Teilzeit	Mehrarbeit proportional zum Stundenumfang, § 61 Satz 3 HBG	Keine unentgeltliche Mehrarbeit

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis müssen unentgeltlich bis zu drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit im Monat leisten.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis müssen ebenfalls unentgeltlich Mehrarbeit leisten, allerdings nur anteilig im Rahmen ihres Beschäftigungsvolumens, § 61 Satz 3 HBG. Die Grenzen liegen hier im Fürsorgegrundsatz sowie in dem Verbot, Teilzeitbeschäftigte wegen ihrer Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zu Vollzeitbeschäftigten überproportional zu belasten.

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis müssen unentgeltlich bis zu drei Unterrichtsstunden Mehrarbeit im Monat leisten.

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis müssen ebenfalls Mehrarbeit leisten, jedoch nicht ohne Vergütung. Sie müssen also keine unentgeltliche Mehrarbeit leisten. Die Rechnung, wie viel Mehrarbeit im Sinne von § 61 HBG geleistet wurde, erfolgt monatsweise.

Ausgleich von Mehrarbeit

	Lehrkräfte im Beamtenverhältnis	Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis
Vollzeit	bei mehr als 3 Std. für die gesamte Mehrarbeit ab der 1. Std. nach Mehrarbeitsvergütung	bei mehr als 3 Std. für die gesamte Mehrarbeit ab der 1. Std. nach Mehrarbeitsvergütung
Teilzeit Mehrarbeit bis zum Umfang der vollen Stundenzahl	bei mehr als proportional zulässiger Mehrarbeit für die gesamten Mehrarbeitsstunden zeitanteilige Besoldung	keine Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit. Vergütung nach Stundenlohn ab der 1. Mehrarbeitsstunde
Teilzeit Zusätzliche	Mehrarbeitsvergütung für die Stunden jenseits der vollen	Mehrarbeitsvergütung für die Stunden jenseits der

Mehrarbeit über den Umfang der vollen Stundenzahl hinaus	Stundenzahl	vollen Stundenzahl
--	-------------	--------------------

Übersteigt die Mehrarbeit die eben beschriebenen Grenzen, haben Lehrkräfte das Recht, dass ihnen die Mehrarbeit durch Dienstbefreiung ausgeglichen wird. Der Ausgleich soll innerhalb von zwölf Monaten nach Entstehung der Mehrarbeit erfolgt sein. Ist die Frist überschritten, „verfällt“ der Anspruch auf Dienstbefreiung nicht. § 61 HBG enthält keine Verfallsfrist oder Ausschlussfrist, so dass die Lehrkräfte Freizeitausgleich auch noch nach Ablauf der zwölf-Monatsfrist verlangen können. Die Frist von zwölf Monaten gibt dem Dienstherrn lediglich die Möglichkeit, den Ausgleich der Mehrarbeit für einen gewissen Zeitraum aufzuschieben, ohne dafür auf besondere Gründe verweisen zu müssen. Andererseits konkretisiert die Regelung die Fürsorgepflicht, indem der Dienstherr zu einer hinreichend zeitnahen Erfüllung des Anspruchs auf Dienstbefreiung angehalten wird. Wenn die Dienstbefreiung aus „zwingenden dienstlichen Gründen“ nicht möglich ist, können Lehrkräfte an der Stelle von Zeitausgleich Mehrarbeitsvergütung erhalten und zwar – wie oben dargestellt – für die gesamte Mehrarbeit. Dies dürfte in der Schule aufgrund der besonderen Gegebenheiten regelmäßig der Fall sein. Zu einem haben die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch auf den vorgeschriebenen Unterricht, und zum anderen kann nicht der Unterricht nach Stundenplan zugunsten einer Vertretung in einer anderen Lerngruppe gekürzt werden.

Für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis beginnt die Abgeltungspflicht ab der vierten in einem Monat geleisteten Vertretungsstunde. Wird diese Grenze überschritten, ist die gesamte geleistete Mehrarbeit abzugelten, nicht nur der überschießende Teil.

Bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Beamtenverhältnis ist bei Mehrarbeit bis zur Grenze der Vollbeschäftigung die zeitanteilige Besoldung zu Grunde zu legen. Mehrarbeit, die die Grenze der Vollbeschäftigung übersteigt, wird nach den Grundsätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung finanziell ausgeglichen.

Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis haben einen Anspruch auf Bezahlung aller im Monat geleisteten Überstunden nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung, wenn die Zahl von drei Überstunden im Monat überschritten wird.

Für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis gibt es **keine Verpflichtung zur Leistung unentgeltlicher Mehrarbeit**, unabhängig vom verlangten Umfang. Nach der Rechtsprechung des BAG greift die Verweisung auf die für die Beamtinnen und Beamten geltenden Arbeitszeitregelungen in dieser Konstellation nicht. Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis, die teilzeitbeschäftigt sind, erhalten bis zur Grenze der Vollzeitbeschäftigung den anteiligen Stundenlohn. Über diese Grenze hinaus erhalten sie als Ausgleich für die geleistete Mehrarbeit Vergütung nach der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Ausgleichsantrag

Wir empfehlen, die Überstunden (Mehrarbeit) zu dokumentieren und zeitnah Anträge auf Zeitausgleich und ersatzweise auf Bezahlung der geleisteten Mehrarbeit zu stellen. Die Auflistung sollte monatsweise erfolgen. Auch schriftliche Anweisungen der Schulleitung (Zettel im Fach, E-Mails) sollten aufbewahrt werden. Nach der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung muss Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt werden (§ 3 Abs. 1 Nummer 1 HMVergV).

Klassenfahrt

Teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte sowie teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis leisten bei Klassenfahrten Mehrarbeit bis zum Grad der Vollbeschäftigung.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG kann der Zeitausgleich in der Regel in der Form stattfinden, dass teilzeitbeschäftigte verbeamtete Lehrkräfte proportional zum Umfang ihrer Teilzeitbeschäftigung geringer zu Klassenfahrten herangezogen werden sollen, als dies nach Maßgabe der schulischen Regelungen zu Art und Umfang der Klassenfahrten für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte der Fall ist. Dieser Rechtsprechung folgt auch ein Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 31.8.2007. Aus dem Umstand, dass eine Teilzeitkraft nicht jedes Jahr zu einer Klassenfahrt herangezogen wird, ergibt sich jedoch keineswegs automatisch, dass dadurch eine "Entlastung" entsteht, wenn dies bezogen auf die konkrete Schule genauso für vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte gilt. Vielmehr findet eine Entlastung nur dann statt, wenn eine Teilzeitkraft, die nach den allgemeinen schulischen Verhältnissen zu einer Klassenfahrt herangezogen würde, konkret von einer solchen Verpflichtung entbunden wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Wenn ein Zeitausgleich für die Mehrarbeit von teilzeitbeschäftigten verbeamteten Lehrkräften möglich ist – wobei nach der Rechtsprechung des BVerwG kein bestimmter Zeitrahmen für den Zeitausgleich vorgegeben ist – kann eine Vergütung der geleisteten Mehrarbeit grundsätzlich nicht verlangt bzw. nicht mit rechtlichen Mitteln durchgesetzt werden. Erst wenn ein Zeitausgleich aus tatsächlichen Gründen nicht mehr möglich ist, entsteht für verbeamtete Lehrkräfte in Teilzeitbeschäftigung ein Anspruch auf Vergütung der geleisteten Mehrarbeit in Höhe anteiliger Besoldung. Dies ist auf dem Dienstweg zu beantragen. Eine positive Stellungnahme der Schulleitung, beispielsweise mit dem Hinweis auf den hohen Anteil Teilzeitbeschäftigter an der jeweiligen Schule, erhöht die Erfolgchancen. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis haben einen Anspruch auf finanziellen Ausgleich in Gestalt des **Vollzeitentgelts für die Dauer der Klassenfahrt**, BAG Urteil vom 22.08.2001.

Exkurs: Stand der Rechtsprechung zum Arbeitszeitbegriff

Nach der **Europäischen Arbeitszeitrichtlinie (EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG)** gilt die folgende Begrifflichkeit für die Arbeitszeit:

- Arbeitszeit: jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt.

- Ruhezeit: jede Zeitspanne außerhalb der Arbeitszeit.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des **Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts** umfassen die Dienstleistungen, die verbeamtete Lehrkräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen der für alle Beamten geltenden regelmäßigen **Arbeitszeit** zu erbringen haben, zwei Komponenten:

- den Bereich der Erteilung von Unterrichtsstunden
- den Bereich der außerunterrichtlichen Verpflichtungen.

Die Arbeitszeit der Lehrkräfte umfasst auch nach der Rechtsprechung des **Bundesarbeitsgerichts** „nicht nur die Erteilung der festgelegten Unterrichtsstunden, sondern umfasst **alle Dienstleistungen**, die üblicherweise mit der Aufgabenstellung einer Lehrkraft an einer allgemeinbildenden Schule verknüpft sind.“

Zur Arbeitszeit der Lehrkräfte zählen damit unter anderem die Unterrichtszeit und die Vertretungsstunden, Korrekturzeiten, Unterrichts-Vor- und -nachbereitung, Abschlussprüfungen, Betreuung von Betriebspraktika, die Erstellung von Förderplänen, Konferenzen, Arbeitsgruppen/Ausschüsse, Pädagogische Kommunikation, Vernetzung/Organisation, Fahrten und Veranstaltungen mit oder ohne Übernachtung, Arbeitsplatzorganisation und Weiterbildung.

Auch wenn dies noch als Zukunftsmusik anklingt: Der so verstandene Arbeitszeitbegriff setzt sich mehr und mehr durch. Auch das Hessische Kultusministerium wird die Augen davor früher oder später nicht mehr verschließen können.

Rechtsgrundlagen:

- **§ 61 HBG – Mehrarbeit**

¹Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern. ²Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihnen innerhalb von zwölf Monaten für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. ³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen. ⁴Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer Stelle Beamtinnen und Beamte Mehrarbeitsvergütung nach § 50 des Hessischen Besoldungsgesetzes erhalten.

- § 44 TV-H, § 74 HPVG, § 16 Arbeitszeitgesetz
- Hessisches Bedienstetenrecht, v. Roetteken/Rothländer, Kommentierung zu § 61 HBG
- Dirk Lenders, Hessisches Personalvertretungsgesetz - Basiskommentar, § 74 HPVG
- Niedersächsisches Verwaltungsgericht, Urteil vom 09.06.2015 5 KN 203/14

- Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20. November 2018 6 AZN 569/18
- § 50 Hessisches Besoldungsgesetz (Mehrarbeitsvergütung)
- Hessische Verordnung über die Gewährung einer Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mehrarbeitsvergütungsverordnung - HMVergV)
- Urteile des BVerwG vom 23.09.2010 (2 C 27.09 und 2 C 28.09)
- Erlass des HmdI vom 24. Juni 2011
- BAG Urteil vom 21.04.1999
- Niedersächsische Arbeitszeitstudie Lehrkräfte an öffentlichen Schulen 2015/2016 – Ergebnisbericht Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften Georg-August-Universität Göttingen
- Niedersächsische Arbeitsbelastungsstudie 2016 Lehrkräfte an öffentlichen Schulen – Ergebnisbericht Kooperationsstelle Hochschulen und Gewerkschaften Georg-August-Universität Göttingen

GEW Hessen Landesrechtsstelle
Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt
Rechtsstelle@gew-hessen.de

Verantwortlich: Kathrin Kummer
Tel.: (069) 97 12 93 23
www.gew-hessen.de

Antragsmuster Mehrarbeit vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

.....
(Vorname, Name)

.....
(Personalnummer)

.....
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt

auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Zeit vom habe ich auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit geleistet. Eine genaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

1. Ich beantrage die Gewährung von Zeitausgleich.

Im Falle der Gewährung von Zeitausgleich erwarte ich eine konkrete Entscheidung darüber, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang ich von welchen ansonsten bestehenden Dienstpflichten zeitäquivalent zum Umfang der geleisteten Mehrarbeit entbunden werde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich eine Entscheidung, es werde Dienstbefreiung in unterrichtsfreien Zeiten gewährt, nicht als effektiven und äquivalenten Zeitausgleich akzeptieren werde.

2. Ersatzweise beantrage ich

für den Fall, dass Zeitausgleich in der oben genannten Form zum Beispiel aus pädagogischen und/oder schulorganisatorischen oder sonstigen Gründen nicht gewährt werden kann/soll, eine finanzielle Abgeltung nach den Grundsätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung.

Begründung:

Gemäß § 61 HBG muss innerhalb von zwölf Monaten für die über die Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit zunächst Dienstbefreiung gewährt werden, ist dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht mehr möglich, ist die Mehrarbeit zu vergüten.

Den Anspruch auf Ausgleich mache ich hiermit geltend.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages unter Angabe des Aktenzeichens des Verwaltungsvorgangs. Falls Sie den Antrag nicht positiv entscheiden wollen, beantrage ich den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

.....
Unterschrift

Anlage: Übersicht Mehrarbeit

Antragsmuster Mehrarbeit teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

.....
(Vorname, Name) (Personalnummer)

.....
.....
(Anschrift) (Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt

auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Seit

oder

In der Zeit vom bis

bin ich/war ich teilzeitbeschäftigt im Umfang von Pflichtstunden.

In der Zeit vom habe ich im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit geleistet. Eine genaue Aufstellung ist als Anlage beigelegt.

Der Umfang der geleisteten Mehrarbeit ergibt sich aus dem in Pflichtstunden ausgedrückten vergüteten Umfang meiner Teilzeitbeschäftigung und der Pflichtstundenzahl bei Vollbeschäftigung.

Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

1. Ich beantrage die Gewährung von Zeitausgleich.

Im Falle der Gewährung von Zeitausgleich erwarte ich eine konkrete Entscheidung darüber, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang ich von welchen ansonsten bestehenden Dienstpflichten zeitäquivalent zum Umfang der geleisteten Mehrarbeit entbunden werde.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich eine Entscheidung, es werde Dienstbefreiung in unterrichtsfreien Zeiten gewährt, nicht als effektiven und äquivalenten Zeitausgleich akzeptieren werde.

2. Ersatzweise beantrage ich

für den Fall, dass Zeitausgleich in der oben genannten Form zum Beispiel aus pädagogischen und/oder schulorganisatorischen oder sonstigen Gründen nicht gewährt werden kann/soll, eine finanzielle Abgeltung in Höhe zeitanteiliger Besoldung.

Begründung:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zu unentgeltlicher Mehrarbeit verpflichtet, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht, § 61 Satz 3 HBG.

Wird der Umfang überschritten, muss bei teilzeitbeschäftigten Beamten bis zur vollen Stelle anteilige Besoldung bezahlt werden.

Den Anspruch auf Ausgleich mache ich hiermit geltend. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages unter Angabe des Aktenzeichens des Verwaltungsvorgangs. Falls Sie den Antrag nicht positiv entscheiden wollen, beantrage ich den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

.....
Unterschrift

Anlage: Übersicht Mehrarbeit

Antragsmuster Mehrarbeit Klassenfahrt teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis

.....
(Vorname, Name)

.....
(Personalnummer)

.....
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt
auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Seit

oder

In der Zeit vom bis bin ich/war ich teilzeitbeschäftigt im Umfang von Pflichtstunden.

In der Zeit vom habe ich im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit im Rahmen von Klassenfahrten geleistet. An Tagen war ich wie eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft eingesetzt. Eine genaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

Der Umfang der geleisteten Mehrarbeit ergibt sich aus dem in Pflichtstunden ausgedrückten vergüteten Umfang meiner Teilzeitbeschäftigung und der Pflichtstundenzahl bei Vollbeschäftigung.

Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

1. Ich beantrage die Gewährung von Zeitausgleich.

Im Falle der Gewährung von Zeitausgleich erwarte ich eine konkrete Entscheidung darüber, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang ich von welchen ansonsten bestehenden Dienstpflichten zeitäquivalent zum Umfang der geleisteten Mehrarbeit entbunden werde. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ich eine Entscheidung, es werde Dienstbefreiung in unterrichtsfreien Zeiten gewährt, nicht als effektiven und äquivalenten Zeitausgleich akzeptieren werde.

2. Ersatzweise beantrage ich

für den Fall, dass Zeitausgleich in der oben genannten Form zum Beispiel aus pädagogischen und/oder schulorganisatorischen oder sonstigen Gründen nicht gewährt werden kann/soll,

eine finanzielle Abgeltung in Höhe der Differenz zwischen Teilzeitbesoldung und Vollzeitbesoldung.

Begründung:

Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zu unentgeltlicher Mehrarbeit verpflichtet, der dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht, § 61 Satz 3 HBG.

Wird der Umfang überschritten, muss bei teilzeitbeschäftigten Beamten bis zur vollen Stelle anteilige Besoldung bezahlt werden.

Nach gefestigter Rechtsprechung ist anerkannt, dass teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen von Klassenfahrten „voll“, das heißt in gleichem Umfang, eingesetzt sind wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, Mehrarbeit leisten, aus der sich ein Anspruch auf „Abgeltung“ ergibt. Nach Ansicht des BVerwG besteht der Abgeltungsanspruch zunächst in Form von Zeitausgleich.

Den Anspruch auf Ausgleich ich hiermit geltend. Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages unter Angabe des Aktenzeichens des Verwaltungsvorgangs. Falls Sie den Antrag nicht positiv entscheiden wollen, beantrage ich den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids.

.....

Unterschrift

Anlage: Übersicht Mehrarbeit

Antragsmuster Mehrarbeit vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis

(Vorname, Name)

(Personalnummer)

.....
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt
auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Zeit vom habe ich auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit geleistet. Eine genaue Aufstellung, in der die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden monatsweise aufgelistet sind, ist als Anlage beigefügt. Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

Ich beantrage

Zeitausgleich, ersatzweise Mehrarbeitsvergütung in Höhe zeitanteiliger Vergütung aus der Vergütungsgruppe für die in der Anlage aufgelisteten Mehrarbeitsstunden.

Begründung:

Gemäß § 61 HBG muss innerhalb von zwölf Monaten für die über die Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit zunächst Dienstbefreiung gewährt werden, ist dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht mehr möglich, ist die Mehrarbeit zu vergüten. Diese Grundsätze gelten über § 44 TV-H auch für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis.

Den Anspruch auf Ausgleich mache ich hiermit geltend. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens bezüglich der Geltendmachung unter Angabe des Aktenzeichens der Bearbeitung dieses Vorgangs.

Falls dem Anspruch nicht stattgegeben werden soll beantrage ich, mir dies schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage: Übersicht Mehrarbeit

Antragsmuster Mehrarbeit teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis

(Vorname, Name)

(Personalnummer)

.....
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt
auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitoder In der Zeit vom bis
bin ich/war ich teilzeitbeschäftigt im Umfang von Pflichtstunden.

In der Zeit vom habe ich im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit geleistet. Eine genaue Aufstellung, in der die zusätzlich geleisteten Unterrichtsstunden monatsweise aufgelistet sind, ist als Anlage beigefügt. Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

Ich beantrage

Zeitausgleich, ersatzweise eine finanzielle Abgeltung in Höhe zeitanteiliger Vergütung aus der Vergütungsgruppe für die in der Anlage aufgelisteten Mehrarbeitsstunden.

Begründung:

Gemäß § 61 HBG muss innerhalb von zwölf Monaten für die über die Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit zunächst Dienstbefreiung gewährt werden, ist dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht mehr möglich, ist die Mehrarbeit zu vergüten. Diese Grundsätze gelten über § 44 TV-H auch für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis.

Die Grenze ist nach § 61 Satz 3 HBG bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht erst bei 3 Stunden Mehrarbeit, sondern anteilig des Beschäftigungsvolumens festzulegen.

Den Anspruch auf Ausgleich mache ich hiermit geltend. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens bezüglich der Geltendmachung unter Angabe des Aktenzeichens der Bearbeitung dieses Vorgangs.

Falls dem Anspruch nicht stattgegeben werden soll beantrage ich, mir dies schriftlich mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Anlage: Übersicht Mehrarbeit

**Antragsmuster Mehrarbeit Klassenfahrt teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im
Arbeitsverhältnis**

.....
(Vorname, Name)

.....
(Personalnummer)

.....
(Anschrift)

.....
(Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt

auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

(1) Seit

oder

In der Zeit vom bis

bin ich/war ich teilzeitbeschäftigt im Umfang von Pflichtstunden.

In der Zeit vom habe ich im Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf Anordnung meiner Schulleitung Mehrarbeit im Rahmen von Klassenfahrten geleistet. An Tagen war ich wie eine vollzeitbeschäftigte Lehrkraft eingesetzt. Eine genaue Aufstellung ist als Anlage beigefügt.

Der Umfang der geleisteten Mehrarbeit ergibt sich aus dem in Pflichtstunden ausgedrückten vergüteten Umfang meiner Teilzeitbeschäftigung und der Pflichtstundenzahl bei Vollbeschäftigung.

Für die geleistete Mehrarbeit habe ich bislang keinen Zeitausgleich und keine Vergütung erhalten.

Ich beantrage

finanzielle Abgeltung in Höhe zeitanteiliger Vergütung aus der Vergütungsgruppe für die in der Anlage aufgelisteten Mehrarbeitsstunden.

Begründung:

Gemäß § 61 HBG muss innerhalb von zwölf Monaten für die über die Arbeitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit zunächst Dienstbefreiung gewährt werden, ist dies aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht mehr möglich, ist die Mehrarbeit zu vergüten. Diese Grundsätze gelten über § 44 TV-H auch für Lehrkräfte im Arbeitsverhältnis. Die Grenze ist nach § 61 Satz 3 HBG bei teilzeitbeschäftigten Lehrkräften nicht erst bei 3 Stunden Mehrarbeit, sondern anteilig des Beschäftigungsvolumens festzulegen. Den Anspruch auf Ausgleich mache ich hiermit geltend. Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens bezüglich der

Geltendmachung unter Angabe des Aktenzeichens der Bearbeitung dieses Vorgangs. Falls dem Anspruch nicht stattgegeben werden soll beantrage ich, mir dies schriftlich mitzuteilen.

.....

Unterschrift

Anlage: Übersicht Mehrarbeit